



Die nichteheliche Lebensgemeinschaft

ist inzwischen als eigenständige Lebensform neben der Ehe anerkannt. Sie ist nicht nur in der Gesellschaft weit verbreitet, auch rechtlich findet diese Lebensform Anerkennung. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet sie als "typische Form des sozialen Lebens".

Dies war nicht immer so.

Die "Ehe ohne Trauschein" war noch bis vor wenigen Jahren teilweise mit dem Makel der Sittenwidrigkeit behaftet. In Bayern war sie noch bis Ende der 60er Jahre nach dem dortigen Landesstrafgesetzbuch unter den Tatbestand des Konkubinats unter Strafe gestellt. Inzwischen ist ebenfalls anerkannt, dass das außereheliche Zusammenleben auch dann nicht als sittenwidrig angesehen wird, wenn einer der Partner noch verheiratet ist.

Das Bundesverfassungsgericht definiert eine eheähnliche Gemeinschaft wie folgt: Lebensgemeinschaft von Partnern verschiedenen Geschlechts ohne eine daneben bestehende weitere Gemeinschaft gleicher

Art, die so weit verfestigt ist, dass sich die Partner für einander verantwortlich fühlen, indem sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden. Es handelt sich also um eine Verantwortungs- und Einstehgemeinschaft.

Im Zivilrecht sind die Rechtsverhältnisse zwischen Ehegatten ausführlich geregelt. Eine Regelung fehlt jedoch für nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Daher stellt sich die Frage, ob Regelungen, die für Ehegatten oder sonstige nahe Angehörige gelten, in entsprechender Anwendung herangezogen werden können.

Eine analoge Anwendung scheidet aus, wenn die getroffene gesetzliche Regelung ersichtlich auf einen ganz bestimmten Sachverhalt begrenzt ist und sein soll.

Daher steht einer entsprechenden Anwendung ehespezifischer Normen nach überwiegender Auffassung das verfassungsrechtliche Gebot des Schutzes und der Forderungen der Ehe entgegen.



Vertragliche Gestaltungsmöglichkeit

Nachdem die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr mit dem Makel der Sittenwidrigkeit behaftet ist, können die Partner einer eventuellen Rechtsunsicherheit durch die vertragliche Regelung ihrer Beziehungen begegnen. Dies beschränkt sich jedoch auf die wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Der personale Bereich ist der vertraglichen Gestaltung entzogen.

Der Abschluss von unterhaltsrechtlichen Vereinbarungen ist genauso möglich wie die Übertragung einzelner Gegenstände oder die testamentarische Einsetzung.

In der Praxis entscheiden sich noch sehr wenig Betroffene zu einer umfassenden Regelung.

Es zeigt sich, dass Personen, die bereits das Scheitern einer Beziehung erlebt haben, einer vertraglichen Vereinbarung aufgeschlossen gegenüberstehen.

Bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht in der rechtlichen Behandlung, erhebliche Unsicherheit. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass ausdrückliche gesetzliche Regelungen für diese Lebensform fehlen.

Insbesondere für die Trennung und der dann nötigen Auseinandersetzung einer solchen Gemeinschaft gibt es im Gegensatz zum Scheidungsrecht keine besonderen gesetzlichen Regelungen.

Problematisch sind vor allem die Fragen:

- Wem gehört was?
- Wie wird das Vermögen auseinandergesetzt?
- Gibt es einen Ausgleichsanspruch ?
- Unterhaltsfragen
- Altersvorsorge
- Was ist mit Geschenken ?
- Wie siehts mit dem Erbrecht aus ?

Die Veranstaltung wurde organisiert
vom

ISUV/VDU e. V.
Sulzbacher Straße 31
90489 Nürnberg

Kontaktstelle Ravensburg
Max Weidinger
Schickhardtstr. 116
72770 Reutlingen
Tel.: 07121 / 550567

Referent war

**Rechtsanwalt
und Mediator**

Roland Hoheisel-Gruler

Josefinenstraße 11 / 1

Sigmaringen

☎ 07571-52227

www.ra-hoheisel-gruler.de
post@ra-hoheisel-gruler.de

FAMILIENRECHT

**Zusammenleben
reicht doch aus – oder ?**

**Die nichteheliche
Lebensgemeinschaft**

**Rechtsanwalt & Mediator
Roland Hoheisel-Gruler**

im Auftrag des ISUV /VDU e.V.
Kontaktstelle Ravensburg